



P.P.
CH-3110 Münsingen
Post CH AG

März 2020
Nr. 45

Treuhand + Beratung Schwand AG
Schwand 3
3110 Münsingen
Telefon 031 720 12 40
Fax 031 720 12 50
info@tbschwand.ch
www.tbschwand.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen

2

Quellensteuer

3

Armutsfalle Alter

6

Rechtzeitig vorsorgen
für den Fall von
Invalidität und Tod

7

Steuerprogression brechen
mit Rückstellungen für
Grossreparaturen

4 Sozialversicherungen:
Ehepartner rechtlich gleichstellen

5 Verstärkung in unserem Team:
A. Wenger und B. Bangarter

5 Buchhaltungssoftware: elektro-
nischen Kontenabgleich nutzen

8 Rückblick Ringtagungen 2019

8 Wussten Sie ...

Landwirtschaftliche Hilfskraft gesucht? **Neu mit Stellenmeldepflicht!**

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat darauf basierend eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen.

Per 1. Januar 2020 wurde der Schwellenwert für meldepflichtige Berufsarten von 8 auf 5 Prozent gesenkt. Damit sind neu alle Anstellungen von landwirtschaftlichen Hilfskräften meldepflichtig. Eine Ausnahme bilden die qualifizierten Tätigkeiten mit ausgeprägtem Schwerpunkt wie Betriebsleiter, Gemüsegärtner, Weinbautechniker, Alphirt oder Traktorfahrer.

Die Stellenmeldepflicht kann auf dem Portal www.arbeit.swiss überprüft werden.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- Einsätze von maximal 14 Kalendertagen.
- Stellen, die intern mit Personen besetzt werden, die bereits seit mindestens 6 Monaten im Betrieb gearbeitet haben. Das gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden.
- Lehr- und Praktikumsstellen, die einen obligatorischen Bestandteil der Ausbildung darstellen.
- Anstellungen von Personen, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind.

Quellensteuer

» Die Stellenmeldepflicht liegt beim Arbeitgeber. Bei der Rekrutierung gilt folgende Agenda:

1. Meldung der Stelle: Online über das Portal www.arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich beim zuständigen RAV.
2. Mitteilen der Stelleninformationen wie: Berufsbezeichnung, Tätigkeit (inklusive spezieller Anforderungen), Arbeitsort, Arbeitspensum, Datum des Stellenantritts, Art des Arbeitsverhältnisses, Kontaktdaten des Arbeitgebers.
3. Innert drei Arbeitstagen passende Kandidatenvorschläge durch das RAV oder selbständige Bewerbungen durch RAV-Registrierte.
4. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber.
5. Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über den Anstellungsentscheid an das RAV (keine Begründungspflicht).
6. Nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden.

Mit der Meldepflicht erhalten Stellensuchende einen zeitlichen Vorsprung auf dem Stellenmarkt. Der Gesetzgeber erwartet, dass damit das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt wird. Die Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann auch bei Dringlichkeit nicht verkürzt oder umgangen werden. Die Kantone sind für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht zuständig. Wird die Meldepflicht verletzt, droht eine Geldstrafe von bis zu CHF 20'000.–.

«

Mit der Quellensteuer werden ausländische Arbeitnehmer besteuert, die in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Quellensteuer wird direkt an der Quelle erhoben, also beim Schuldner der steuerbaren Leistung. Bei Lohnzahlungen deklariert der Arbeitgeber die Bruttogehälter, zieht die Steuer vom Lohn ab und leitet den Betrag fristgerecht direkt an die Steuerbehörde weiter.

Wer ist quellensteuerpflichtig?

Der Quellensteuer unterliegen in der Schweiz arbeitende Personen ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Dazu gehören auch internationale Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter und Grenzgänger. Die Besteuerten wechseln ins ordentliche Veranlagungsverfahren, sobald der Arbeitnehmer eine Niederlassungsbewilligung erhält, eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung heiratet, oder wenn seine Bruttoeinkünfte die Schwelle von CHF 120'000.– überschreiten.

Aufgaben des Arbeitgebers

Schuldner der steuerbaren Leistung (Lohn) ist der Betriebsleiter. Er ist verpflichtet, den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer beim kantonalen Steueramt zu melden. Dafür bieten sich mehrere Möglichkeiten an: die elektronische Meldung via BE-Login (Kanton BE), Abrechnungsliste Online (Kanton FR), via ELM Quellensteuer – oder mit dem guten alten Meldeformular in Papierformat, welches von der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen werden kann.

Das Meldeformular muss innert 8 Tagen nach Stellenantritt oder spätestens mit der ersten Quellensteuerabrechnung vollständig, korrekt und vom Arbeitgeber sowie vom Arbeitnehmer unterzeichnet eingereicht werden. Wird das elektronische Lohnmeldeverfahren «ELM Quellensteuer» verwendet, werden die Anmelde Daten beim Abrechnungsverfahren automatisch an die Kantone übermittelt.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat vor jeder Auszahlung abzuklären, ob eine Quellensteuerpflicht besteht. Er ist verpflichtet, die für die Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen und festzustellen, welcher Steuertarif anwendbar ist. Die Quellensteuer ist zwingend in jeder Lohnabrechnung sowie in Ziffer 12 des Lohnausweises auszuweisen. Je nach Höhe der insgesamt zurückbehaltenen Quellensteuer muss der Arbeitgeber monatlich, quartalsweise oder jährlich mit der Steuerverwaltung abrechnen.

Neuanmeldung

- BE-Login (Kanton BE)
- Abrechnungsliste Online (Kanton FR)
- ELM Quellensteuer
- Papierformat

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@treuhand-beo.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg



Armutsfalle Alter

Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung, das heisst, nicht oder zu wenig abgezogene und abgelieferte Quellensteuern können unabhängig von einem allfälligen Verschulden beim Schuldner der steuerbaren Leistung eingefordert werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer kann zudem den Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllen.

Verfahren und Berechnung

Der Bruttolohn bildet die Basis für die Berechnung der Quellensteuer. Das zuständige Steueramt informiert den Arbeitgeber über den massgebenden Tarif, welcher anzuwenden ist. Hierbei gelten je nach Zivilstand, Konfession, Anzahl Kinder usw. unterschiedliche Quellensteuertarife. Die Tarife sind kantonale unterschiedlich, das Melde- und Abrechnungsverfahren ist schweizweit gleich. Abzüge (z.B. eine Einzahlung in die Säule 3a, Betreuungskosten) kann die besteuerte Person nur mittels Tarifkorrektur nachträglich geltend machen.

Grundsätzlich ist die Quellensteuer mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers abzurechnen. Detaillierte Informationen über Verfahren und Tarife geben die jeweiligen Wegleitungen über die Quellensteuer der kantonalen Steuerverwaltung.

Beim Hofübergabegespräch ist die Einkommens- und Vermögensplanung der Abtreterfamilie ausreichend zu beachten.

«Wir brauchen nach der Hofübergabe kein grosses Einkommen mehr!» Dieser Meinung sind viele Hofabtreter im Beratungsgespräch, wenn über das künftige Einkommen diskutiert wird. Dabei geht vergessen, dass mit der Hofübergabe nicht alle Kosten wegfallen. Ein Budget kann die Augen öffnen. Auf der Einnahmeseite steht oft nur die AHV, manchmal noch eine kleine Pensionskassenrente. Wenn die Krankenkassenprämien, die vielfach unterschätzten Steuern und das Wohnrecht bezahlt sind, bleibt für die Lebenshaltungskosten meistens weniger als erwartet.

Beim Verkauf von Liegenschaft und Inventar übernimmt die Folgegeneration sämtliche Drittschulden. Die Differenz zum Kaufpreis schuldet sie den Eltern. Es macht durchaus Sinn, wenn die Eltern mindestens teilweise Bank spielen. Auf dem Sparkonto bekommen sie wenig oder keinen Zins. Es darf aber nicht die Meinung aufkommen, dass ein solches Darlehen bis zur Erbteilung nicht zurückbezahlt werden muss.

Eine gängige Praxis ist, den Wohnrechtszins direkt mit dem Darlehen zu verrechnen und so die finanzielle Situation der Abtreterfamilie zu verbessern. Wenn kein oder weniger Lohn für die Arbeiten auf dem Betrieb mehr gerechtfertigt ist, bleiben der Abtreterfamilie auf diese Weise mehr flüssige Mittel für den täglichen Bedarf.

Dabei ist auch nicht auszuschliessen, dass die Übernehmerfamilie Fremdkapital bei einer Bank beschaffen muss, um den Rückzahlungen nachzukommen. Die strengere Regelung der Ergänzungsleistungen verschärft die finanzielle Situation für beide Parteien zusätzlich. Es ist somit unerlässlich, dass beide Generationen auch nach der Hofübergabe immer wieder die finanzielle Situation ansprechen. Es sollte nicht sein, dass man sich aus finanziellen Ängsten stark einschränkt oder den Betrieb mit unnötigen Krediten belastet. ««

Tarif Quellensteuer	Abzug Quellensteuer	Abrechnung Quellensteuer	Bezahlung
<ul style="list-style-type: none"> Vom kantonalen Steueramt mitgeteilt Unterschiedliche Tarife Abzüge sind im Tarif bereits enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> Vom Bruttolohn In Lohnausweis und Lohnabrechnung deklarieren 	<ul style="list-style-type: none"> Monatlich, quartalsweise oder jährlich Innert 20 Tagen Online, ELM Quellensteuer oder Papierformular 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber erhält Rechnung Bezahlung innert 30 Tagen Bezugsprovision ist bereits enthalten

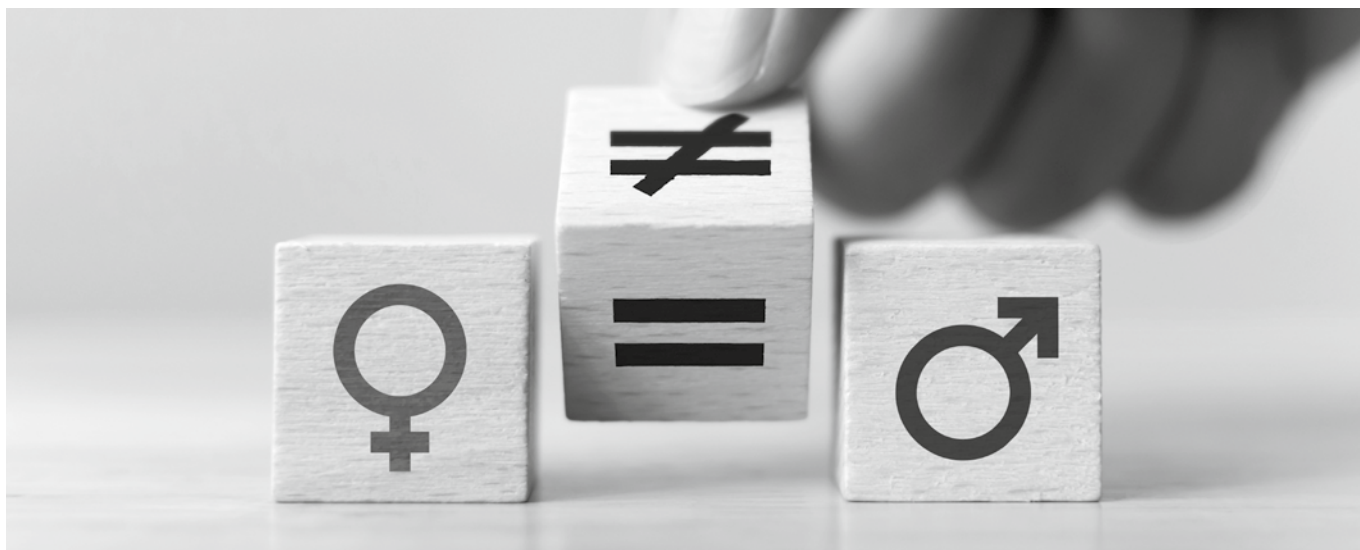
Änderungen bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2021

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung auf Erwerbseinkommen tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Arbeitnehmern. Die Neuerungen sind schweizweit gültig und deshalb in allen Kantonen anzuwenden. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Zuständigkeit bei Kantonswechsel des Arbeitnehmers: Wechselt der Angestellte während der Steuerperiode den Wohnsitz, gilt der Wohnsitz am 31. Dezember.
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung: Neu können auch in der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige, welche die Grenze von CHF 120'000.- Bruttoeinkommen nicht erreichen, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Bei der ordentlichen Veranlagung bestehen mehr Abzugsmöglichkeiten.
- Vereinheitlichung der Bezugsprovision: Die Bezugsprovision, welche den administrativen Aufwand des Arbeitgebers entschädigt, wird schweizweit vereinheitlicht. Sie beträgt neu 1 bis 2% der Quellensteuer. ««

Budget Abtreterfamilie		
Position	Einnahmen	Ausgaben
Ehepaarrente 1. Säule	38'184	
Zinsertrag Darlehen Sohn	2'600	
Krankenkassenprämie		9'260
Steuern		4'200
Arzt- und Zahnarztkosten		2'500
Wohnungsmiete		7'200
Autokosten		5'100
Privatverbrauch		20'000
Total	40'784	48'260
Vermögensverzehr		7'476

Sozialversicherungen: Ehepartner rechtlich gleichstellen



Für den Treuhänder/Berater sind die Versicherungen der Betriebsleiterfamilie gegen Risiken wie Invalidität und Tod sowie die finanzielle Absicherung bei Mutterschaft oder im Alter «tägliches Brot»! Spätestens seit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung für erwerbstätige Mütter im Jahr 2005 sollte allen klar sein: Nur wer im Sinne der AHV erwerbstätig ist, kann im Versicherungsfall mit guten Leistungen rechnen!

Zwar sieht die AHV/IV vor, dass auch Nichterwerbstätige eine Minimalleistung aus dieser Sozialversicherung erhalten; weitergehende Leistungen bleiben jedoch weitgehend aus, weil man(n) es oft versäumt, eine freiwillige Vorsorge aufzubauen. Dabei sei ganz nebenbei erwähnt, dass eine solche Absicherung des Ehepartners, beispielsweise im Rahmen der Säule 3b, auch ohne «offizielle» Erwerbstätigkeit einfach zu bewerkstelligen wäre. Aber nun wird es im Zuge der AP 22+ wohl so sein, dass den Betriebsleiterehepaaren ein Obligatorium auferlegt wird.

Die EO leistet pro Mutterschaft während 98 Tagen CHF 55.50 pro Tag. Diese Mutterschaftsentschädigung braucht zwingend ein Anstellungsverhältnis mit Lohnzahlung und auch ein Lohnkonto der Frau, damit Leistungen ausgerichtet werden!

Solche Lohnvereinbarungen und Versicherungsverträge (wie links dargestellt) werden übrigens bereits heute sehr oft vereinbart und abgeschlossen. Für junge Bäuerinnen und Bauern ist es heutzutage eine Selbstverständlichkeit, über dieses Thema sachlich und lösungsorientiert zu diskutieren. ««

Eine Versicherungslösung der agrisano prevos (Säule 2b) für die Ehepartnerin (30-jährig) könnte wie folgt aussehen:

agrisano

CHF 25'000.– versicherter Jahreslohn (bzw. Erwerbseinkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit)

Prämie Risikoteil jährlich (jährlich leicht ansteigend)	CHF	272.–
Prämie Sparteil jährlich	CHF	5'109.–
Leistung bei Invalidität jährlich	CHF	15'000.–
Prognostiziertes Alterskapital mit 65 (zirka, je nach Verzinsung)	CHF	231'000.–

«Ehe: die Gründung einer Gesellschaft für Konfliktforschung.»

Wolfram Weidner

Verstärkung in unserem Team

Adrian Wenger



Mein Name ist Adrian Wenger, daheim bin ich in Kirchenthurnen (BE) im schönen Gürbetal. Seit November 2019 bin ich als Mandatsleiter im Bereich Agro Treuhand tätig.

Kommenden Herbst werde ich die Ausbildung zum Agrotechniker HF abschliessen. Daneben bin ich auf dem elterlichen Betrieb tätig. Die Abwechslung zwischen Büro und Hof gefällt mir besonders gut: einerseits die Treuhandarbeit für die unterschiedlichsten Betriebe, andererseits die Arbeit auf Hof und Feld. <<<

Bruno Bangerter



Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, verheiratet, 3 Kinder, wohnhaft in 3046 Wahlendorf, Landwirtschaftsbetrieb im Nebenerwerb.

Nach 10 Jahren Selbständigkeit als Treuhänder habe ich mich entschieden, wieder in einem Team zu arbeiten. Das Wissen und die Erfahrung eines ganzen Teams ist eben mehr als die Summe aller Einzelnen. Die Erfahrungen der vergangenen Monate zeigten mir, wie spannend, anspruchsvoll und abwechslungsreich die Aufgaben eines Beraters sind. So freue ich mich, für Sie, geschätzte Kundinnen und Kunden, qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu erbringen. <<<

Brandschutz überprüfen

Die Gebäudeversicherung Bern GVB pflegt seit Jahren eine Zusammenarbeit mit der Treuhand + Beratung Schwand. Im Zentrum stehen Massnahmen zur Verhinderung von Brandschäden auf landwirtschaftlichen Betrieben. Unsere Mitarbeiter führen hierzu Präventionsberatungen direkt auf dem Betrieb durch. Als weitere Massnahme kann im Anschluss an die Beratung die Kontrolle der bestehenden Blitzschutzanlage vorgezogen werden. Die GVB beteiligt sich hierfür im Rahmen eines Gutscheins im Wert von bis zu CHF 2'500.- (bis CHF 1'000.- für die Blitzschutz- und Erdungskontrolle und bis zu 25 % Beteiligung, maximal CHF 1'500.-, an die Mängelbehebung).



Buchhaltungssoftware: elektronischen Kontenabgleich nutzen

Der elektronische Zahlungsverkehr entwickelt sich rasant weiter. Das papierlose oder mobile Bezahlen von Rechnungen – eBill, Bezahl-App via Smartphone-Kamera und andere – werden Hilfsmittel wie den herkömmlichen Zahlungsauftrag ablösen. Das Gute am bargeldlosen Zahlungsverkehr: Jede Zahlung, jeder Zahlungseingang ist lückenlos im Bankkonto nachgewiesen. Dies kann für Buchhaltungszwecke genutzt werden, indem die Bankkontodaten direkt oder indirekt (meist mit einer camt.053-Datei) in das Buchhaltungsprogramm eingelesen, weiterverarbeitet und verbucht werden können. Dieser so genannte Kontenabgleich kann die Buchhaltungsarbeiten wesentlich erleichtern. <<<

Transaktionsdatum	Kont	Verwendungszweck	Belastung	Gutschrift	Saldo	# Buchungen	Beitrag	verknüpfte Buchungen
18.02.2019		Gutschrift		6'091.75	32'643.28	1	6'091.75	
19.02.2019		Gutschrift Milchgenossenschaft		5'225.50	37'868.78	1	5'225.50	
20.02.2019		E-Banking Auftrag	1'284.70		36'584.08	1	-1'284.70	
21.02.2019		E-Banking Auftrag	5'193.10		31'390.98	0	0.00	
25.02.2019		Leitschriftverfahren	379.00		31'011.98	0	0.00	
25.02.2019		E-Banking Sammelauftrag aus Einzelzahlungen	153.45		30'858.53	0	0.00	
25.02.2019		E-Banking Sammelauftrag aus Einzelzahlungen	145.40		30'713.13	0	0.00	
25.02.2019		Gutschrift		1'772.30	32'485.43	0	0.00	
25.02.2019		Gutschrift		1'295.60	33'781.03	0	0.00	

Belegdatum	Beleg	Buchungszeit	Gegenkonto	Ausgaben	Einnahmen	Kostenkonto	Saldo	Tagesaldo
10.04.2019	40	Umbuchung	1022	1'000.00			34'084.08	34'084.08
12.04.2019	32	Umbuchung	1022	1'000.00			35'084.08	35'084.08
26.02.2019	12	Umbuchung	1022	500.00			36'084.08	36'084.08
20.02.2019	64	BKW (01.07.2018-31.12.2018)	6400	1'284.70	8800		36'584.08	36'584.08
19.02.2019	63	Nachzahlung	3431		5'225.50	6100	37'868.78	37'868.78
18.02.2019	56	Säule 3b	2855	386.30			28'969.83	32'643.28
18.02.2019	55	Stallarbeiten	4641	1'054.00		8700	28'956.13	32'643.28
18.02.2019	59	Mitgliederbeitrag 2019	6790	105.00		8800	27'362.63	32'643.28
18.02.2019	58	Krankenkasse	28540	282.00			27'487.63	32'643.28

Rechtzeitig vorsorgen für den Fall von Invalidität und Tod

Selbständige Landwirte und in der Landwirtschaft arbeitende Familienmitglieder sind für ihre Tätigkeit einzig bei der staatlichen AHV/IV gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Todesfall obligatorisch versichert.

Aus der AHV/IV werden bei Invalidität zwischen minimal CHF 14'220.– und maximal CHF 28'440.– pro Jahr ausgerichtet. Im Todesfall sind es maximal CHF 22'752.–. Allfällige IV-Kinder- bzw. AHV-Waisenrenten betragen zusätzlich maximal CHF 11'376.– pro Kind und Jahr. Als Folge von tiefen Einkommen, auch aufgrund von Steueroptimierungen, kann ein tieferer Anspruch auf Rentenleistungen (IV und AHV) bzw. eine tiefere Ausgangsbasis für die Ermittlung des IV-Grades bestehen.



Versicherungsbedarf

Der langfristige Versicherungsbedarf der Bauernfamilie ist individuell anhand von Alter, familiärer Situation und aktuellem Einkommen und Vermögen im Rahmen einer Versicherungsberatung zu bestimmen. Die nachfolgenden Zahlen können als Richtwerte zur Weiterführung des gewohnten Lebensstandards dienen.

Beispiel: Bei einem durchschnittlichen Familieneinkommen von CHF 80'000.–

- Betriebsleitende Person: Invalidität CHF 72'000.– / Jahr; Tod CHF 60'000.– / Jahr
- Ehegatte: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr; Tod CHF 36'000.– / Jahr
- Mitarbeitende Kinder (bis ca. Alter 25) ohne Versorgerpflichten: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr

Ein individueller Bedarf zum Beispiel für die Weiterführung oder die Entschuldung des Landwirtschaftsbetriebs ist zusätzlich zu ermitteln und zu versichern.



Freiwilliger Versicherungsschutz

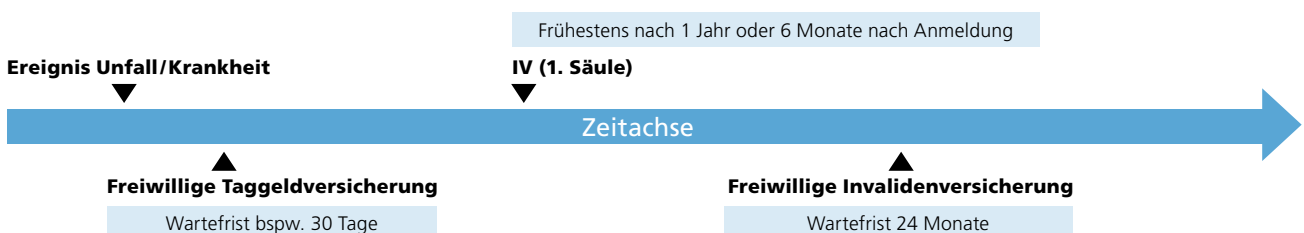
Bei Arbeitsunfähigkeit (nicht gleich Invalidität) überbrückt eine kombinierte Unfall- und Krankentaggeldversicherung den Zeitraum bis zum Erhalt der Invalidenrente. Wichtig ist eine ausreichend hohe Taggeldleistung, um die Kosten einer Ersatzarbeitskraft abzudecken. Um Prämien zu sparen, kann eine Wartefrist von mindestens 30 Tagen gewählt werden.

Das Beispiel links zeigt, dass die Leistungen der AHV/IV nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Die Lücken sind zu schliessen. Das Invaliditäts- und Todesfallrisiko bei Unfall und Krankheit kann über die Agrisano Prevos (Säule 2b) und/oder die Agrisano Stiftung (Säule 3b) abgesichert werden. Die Invalidenrente wird mit einer Wartefrist von zwei Jahren abgeschlossen und schliesst somit nahtlos an die Leistungspflicht der Taggeldversicherung an.

Ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz ist rechtzeitig, das heisst in jungen Jahren, abzuschliessen. Bestehen einmal gesundheitliche Leiden, kann der gewünschte Versicherungsschutz vielleicht nicht mehr oder nur noch mit Vorbehalt abgeschlossen werden. ««

Zeitachsen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

Während den einzelnen Phasen kommen unterschiedliche Versicherungen zum Tragen.



Steuerprogression brechen mit Rückstellungen für Grossreparaturen

Überdurchschnittlich hohe Kosten sollten wenn möglich zeitlich optimal geplant werden, idealerweise in einem besonders ertragsintensiven Jahr, oder über mehrere Geschäftsjahre verteilt, zur Beseitigung überdurchschnittlich hoher Gewinne. Auf diese Weise wird die Steuerprogression gebrochen.

Die Kosten für grössere und damit aperiodisch anfallende Unterhaltsarbeiten (Sanierung/Renovation) sind steuerlich abzugsfähig, sofern es sich nicht um aktivierungspflichtige Anschaffungen handelt. Eine Grossrenovation an der Liegenschaft, wie beispielsweise die Sanierung eines Daches, kann einen beträchtlichen Aufwand verursachen. Wird diese Sanierung in einem Jahr vollzogen und bezahlt, fällt der gesamte Aufwand in einem einzigen Jahr an. Möglicherweise wird der Jahresgewinn in diesem Jahr sogar zu einem Verlust. Die Steuerlast tendiert gegen Null. Das ist meist nicht sinnvoll. Mit zunehmendem Einkommen steigt die Steuerbelastung überproportional. Es lohnt sich deshalb, steuerlich abziehbaren Aufwand über mehrere Jahre zu verteilen. So kann die Spitze der Progression gebrochen werden und die durch den Abzug mögliche Steuerersparnis wird maximiert. Generell gilt: Je höher der abziehbare Aufwand, umso mehr lohnt sich eine Verteilung über die Jahre.

Rückstellungen für Reparaturen an Anlagen oder Gebäuden sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Rückstellungen für die Behebung von Schäden, welche durch den stetigen Gebrauch und die laufende Abnutzung entstehen. Solchen Wertverminderungen wird grundsätzlich durch die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen Rechnung getragen.

Sind Erneuerungsarbeiten jedoch in näherer Zukunft tatsächlich vorgesehen, ermöglichen einzelne Kantone die Bildung von Rückstellungen für Grossreparaturen an Gebäuden. Dabei sind kantonal unterschiedliche Regelungen zu beachten. Freiburg beispielsweise lässt keine Rückstellungen für geplanten Unterhalt der Liegenschaften zu.

Durch die Anerkennung von Rückstellungen wird der Aufwand für Grossreparaturen auf mehrere Jahre verteilt. Dies ist nicht nur aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und zweckmässig. Es bewirkt auch einen gleichmässigeren Fluss der Steuererträge und ist damit im Interesse der Finanzhaushalte der Gemeinwesen.

Die laufenden Kosten sind der Rückstellung zu belasten und allfällige wertvermehrnde Aufwendungen auszuscheiden und zu aktivieren. Eine nach Beendigung der Massnahmen nicht benötigte Rückstellung ist erfolgswirksam aufzulösen. ««



Kanton Bern

Im Kanton Bern sind während maximal 8 Jahren Rückstellungen von jährlich 2% des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Im Jahr 9 muss eine Rückstellung aufgelöst werden, falls auf die geplante Sanierung verzichtet wurde. Wenn man aber im Jahr neun nachweisen kann, dass die Grossreparatur innert nützlicher Frist noch ausgeführt werden soll, sich der Beginn der Arbeiten aber verzögert, bleibt die Rückstellung anerkannt. Sie kann aber nicht mehr erhöht werden.



Kanton Solothurn

Für periodisch vorzunehmende Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen können in besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind der Steuerbehörde vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden in der Regel die Kosten auf zwei Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte konkret umgesetzt werden.



Kanton Baselland

Ohne besonderen Nachweis darf jährlich eine Rückstellung von maximal 1% der am Ende des Geschäftsjahrs gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15% der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Die Anfangs- und Schlussbestände sowie die Bildung und Verwendung der Rückstellungen sind im jeweiligen Geschäftsjahr in der Regel pro Liegenschaft auszuweisen.

Rückblick Ringtagungen 2019

Die 12 Tages-, Halbtages- oder Abendveranstaltungen wurden von insgesamt rund 320 Personen besucht.

Nebst den Neuigkeiten aus den Bereichen Steuern, Versicherung und Vorsorge wurde über die neuen SAK-Grenzen für landwirtschaftliche Gewerbe informiert. Hauptthema jedoch war die sozialrechtliche Gleichstellung der Ehepartner auf dem Landwirtschaftsbetrieb. Dass sich nicht nur die Agrarpolitik mit diesem wichtigen Thema befasst, beweist die auffallend grosse Anzahl Besucher und Besucherinnen jüngeren Alters. Angeregte Diskussionen und wertvolle Beiträge aus der Zuhörerschaft haben dazu geführt, dass bei einzelnen Abendveranstaltungen die Diskussionsrunde bis nach 22.30 Uhr andauerte.

An den sieben gut besuchten Tagesveranstaltungen waren die nachmittäglichen Betriebsbesuche besonders wertvoll. Nebst interessanten Betriebsbesichtigungen wurden die Gespräche und der Erfahrungsaustausch unter Berufskollegen sehr geschätzt. Traditionell wurde jeweils der Weiterbildungstag mit einem ausgiebigen und gemütlichen Zvieri abgerundet. Herzlichen Dank an dieser Stelle an alle Gastgeberfamilien!

Wir bedanken uns bei unserem Versicherungs- und Vorsorgepartner Agrisano für das offerierte Getränk und die Taschenlampen, die vor Ort verlost wurden.

agrisano

Zahlreich war die Beteiligung an unserem Wettbewerb, bei welchem ein Computer mit Flachbildschirm oder ein Notebook gewonnen werden konnte.



Herzlichen
Glückwunsch

Die glücklichen Gewinner heissen Elisabeth und Ruedi Marti aus Hinterfultigen.

Wussten Sie...

Vorsorgebeiträge früh einzahlen

Wer bereits im Januar sicher ist, dass er einen bestimmten Betrag in die Vorsorge einzahlen wird (z.B. CHF 6'826.– in die Säule 3a, das Jahresmaximum für Arbeitnehmer mit Pensionskasse), so ist eine Einzahlung Anfang Jahr zu empfehlen. Natürlich sollte dadurch die Liquidität nicht gefährdet sein. Berechnungen ergeben, dass dank der vorschüssigen Einzahlung von beispielsweise CHF 5'000.– während 30 Jahren folgende finanziellen Vorteile erreicht werden können: bei 1 % Durchschnittszins CHF 1'740.–, bei 2 % Zins CHF 4'050.–. ««

Der Lohnausweis ist eine Urkunde

Wer einen Lohnausweis nicht oder falsch ausfüllt, kann bestraft und/oder haftbar gemacht werden. Wir empfehlen den Arbeitgebern, die Lohnausweise zeitgleich mit der AHV-Lohnsummendeklaration (Frist bis 31.01. des Folgejahres) auszustellen. Ein Exemplar ist dem Arbeitnehmer zu überreichen, ein weiteres muss der kantonalen Steuerverwaltung zugestellt werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Lohnausweis mit den Lohnabrechnungen und mit den ausbezahlten Löhnen übereinstimmt. Nehmen Sie Unterstützung in Anspruch, wenn Sie unsicher sind mit der Lohndeklaration – wir helfen Ihnen gerne weiter! ««

AHV-Beitragslücken vermeiden

Ob erwerbstätig oder nicht: Die Beiträge an die AHV müssen bezahlt werden. Auch Nichterwerbstätige wie Studenten oder Frührentner sind vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters (64 Jahre für Frauen, 65 Jahre für Männer) beitragspflichtig. Beitragslücken können eine Kürzung der AHV-Rente zur Folge haben. Bei nicht Erwerbstätigen gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der Ehepartner erwerbstätig ist und mindestens den doppelten Mindestbetrag von CHF 992.– pro Jahr einzahlt. Um zu prüfen, ob Beitragslücken bestehen, kann via www.ahv-iv.ch > Merkblätter & Formulare > Kontoauszug ein Gesamtauszug des individuellen Kontos bestellt werden. Nachzahlungen als Nichterwerbstätige sind möglich, jedoch nur für Lücken, die in den letzten 5 Jahren entstanden sind. ««